

IV. Bauwesen

Art. 22 RPG, § 21 Abs. 1 V BauG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 V BauG, Art. 73 Abs. 1 BO Neuheim – Umfang der bewilligungspflichtigen Bauvorhaben. Der Einbau einer kombinierten Spritz- und Trocknungskabine samt Abluftkamin in einem bisher zu Lagerzwecken genutzten Raum eines Garagenbetriebes unterliegt der Baubewilligungspflicht.

Aus den Erwägungen:

3. a) Eine kombinierte Spritz- und Trocknungskabine samt Abluftkamin ist eine künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtung. Diese verändert sowohl unter als auch über dem Boden den Raum äusserlich erheblich. Mit der Spritz- und Trocknungskabine samt Abluftkamin sind nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden, dass insbesondere ein Interesse der Nachbarschaft an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Zudem können Geruchsbelästigungen bzw. eine Belastung der Umwelt durch eine Spritz- und Trocknungskabine nicht ausgeschlossen werden. Die kombinierte Spritz- und Trocknungskabine samt Abluftkamin gilt deshalb als Anlage im Sinne von Art. 22 RPG und § 21 V BauG in Verbindung mit § 7 V BauG.

b) Die behördliche Kontrolle ist vorliegend umso mehr gerechtfertigt, weil ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft an einer Kontrolle besteht und weil die geplante Nutzungsänderung im Hinblick auf die einschlägigen Umweltschutzvorschriften bedeutsam ist. Die Umnutzung des Lagerraums in eine Karosseriewerkstatt sowie der Einbau der fraglichen Spritz- und Trocknungskabine samt Abluftführung kommen einer Zweckänderung im Sinne von Art. 22 RPG bzw. § 21 V BauG gleich.

(RRB, 21. Januar 1997).

Art. 22 RPG, § 21 Abs. 1 V BauG, § 70 Abs. 1 BO Zug – Unterliegt eine Holzwand mit einer Höhe von 1,80 m und 15 m Länge, die zur Grundstücksgrenze des Nachbarn einen Abstand von 15 cm einhält, der Bewilligungspflicht?

Aus den Erwägungen:

3. b) Im Kanton Zug ist das Baubewilligungsverfahren auf kantonaler Ebene in der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz geregelt. Gemäss § 21 Abs. 1 V BauG bedürfen einer Baubewilligung die Erstellung oder Änderung sowie die Zweckänderung von Bauten und Anlagen gemäss § 7 dieser Verordnung. Der Begriff der "Bauten und Anlagen" ist in § 7 Abs. 1 V BauG

in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung auf allgemeine Art und Weise definiert. Die Gemeinden können den Umfang der Bewilligungspflicht weiter ausdehnen (§ 21 Abs. 4 V BauG). Die Stadt Zug hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in § 70 Abs. 1 BO Zug die bewilligungspflichtigen Vorhaben aufgeführt.

c) § 70 Abs. 1 lit. d BO Zug sieht eine Bewilligungspflicht für Einfriedungen, worunter die umstrittene Holzwand zweifellos fällt, nur vor, wenn sich diese entlang von Strassen und Wegen befinden. Diese Norm ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da sich die umstrittene Holzwand im Grenzbereich von zwei privaten Parzellen befindet. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Generalklausel von § 70 Abs. 1 lit. g BO Zug zum Zuge kommt. Diese bestimmt, dass auch andere Vorkehren, die das Orts- und Landschaftsbild beeinflussen, wie Lagerplätze, Antennen, Aufstellung von Wohnwagen ausserhalb der öffentlichen Zeltplätze usw. bewilligungspflichtig sind. Diese exemplarische Aufzählung zeigt, dass es sich um Vorkehren handeln muss, die von ihrer Grösse her eindeutig das Orts- und Landschaftsbild beeinflussen. Letzteres kann von der fraglichen Holzwand nicht gesagt werden und sie ist deshalb nicht bewilligungspflichtig.

(RRB, 18. Februar 1997).

Art. 6 Abs. 1 SVG/Art. 96 Abs. 1 SSV, § 30 Abs. 1 und 2 BO Steinhausen – Plakatstellen entlang von Kantonsstrassen bedürfen einer baurechtlichen Bewilligung des Gemeinderates und einer verkehrspolizeilichen Bewilligung der Justiz- und Polizeidirektion (heute Sicherheitsdirektion). Sie sind nur zulässig, wenn sie die Umgebung nicht beeinträchtigen und die Verkehrssicherheit nicht gefährden.

Aus den Erwägungen:

2. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass der angefochtene Entscheid in Unzuständigkeit ergangen und somit nichtig sei. Da es sich bei der Knonauerstrasse um eine Kantonsstrasse handle, habe die Justiz- und Polizeidirektion zu entscheiden.

Weil die Beschwerdeführerin davon ausgeht, dass der angefochtene Entscheid infolge Unzuständigkeit des Gemeinderates nichtig sei, ist das vorliegende Bewilligungsverfahren einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Gemäss § 30 Abs. 1 Bauordnung der Gemeinde Steinhausen vom 15. Dezember 1988 (BO Steinhausen) bedürfen Reklamen einer Bewilligung des Gemeinderates. Wenn sie die Umgebung beeinträchtigen oder die Verkehrssicherheit gefährden, ist die Bewilligung zu verweigern. Über die Zulässigkeit von Reklamen im Bereich der Kantons- und Nationalstrasse entscheidet die Justiz- und Polizeidirektion (§ 30 Abs. 2 BO Steinhausen). Laut Art. 6